

Arbeitsrecht (Nr. 303/2004)

BAT - Ost: Beschäftigungszeit – Übernahme eines geschlossenen Teils einer Dienststelle

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Ein geschlossener Teil einer Dienststelle im Sinne des § 19 Abs. 2 Bundesangestellten-Tarifvertrages-Ost (BAT-O) setzt voraus, dass der Dienststellenteil in sich eine Verwaltungseinheit bildet, über ein Mindestmaß an Selbständigkeit verfügt und damit von anderen Teilen der Dienststelle organisatorisch abgrenzbar ist.

Urteil des BAG vom 08. Mai 2003

Aktenzeichen: 6 AZR 183/02

Veröffentlicht: NZA Nr. 15/2004 vom 10. August 2004

18.08.2004